

Az.: _____

Anhörungsvorlage Nr. 125-2025

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Thurland	03.08.2026	☒	☐	4	0	0	0
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	05.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Marke	10.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Retzau	11.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	18.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	25.08.2026	☒	☐	0	0	0	0
Ortschaftsrat Schierau	27.08.2026	☒	☐				
Ortschaftsrat Raguhn		☒	☐				
Ausschuss Ordnung		☒	☐				
Stadtrat		☒	☐				

GEGENSTAND: Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Stadt Raguhn-Jeßnitz (5. Fortschreibung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat als Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz eine leistungsfähige, den örtlichen Gegebenheiten angemessene Feuerwehr vorzuhalten. Die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen, spätestens aller zwei Jahre, fortzuschreiben. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zur Zeit geltenden Fassung.
Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 1009 (GVBl. LSA S. 376) in der zur Zeit geltenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen:

Produkte / Kostenstellen

Ja

im laufenden HH-Jahr

Folgejahr/e

€

€

Stellungnahme zur Anhörung : Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz beschließt die 5. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

(Nachfolgendes ist durch Protokollführer bzw. Sitzungsdienst auszufüllen!)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen:	Ja - Stimmen:	Nein – Stimmen:	Enthaltungen:
Von der Mitwirkung gemäß § 33 KVG LSA sind ausgeschlossen:			

Durch vorliegenden Beschluss wurden folgende Beschlüsse entfällt:
aufgehoben:

Beschluss- Nr.:	vom	Beschluss- Nr.:	vom
--------------------	-----	--------------------	-----

Der Bürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht gem. § 65 (3) KVG LSA Gebrauch gemacht:

☐ Nein ☐ Ja *

* Begründung:

Unterschriften:

-

:

(Vorsitzender / Ortsbürgermeister)

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zur Anhörung 125-2025

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hat als Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz eine leistungsfähige, den örtlichen Gegebenheiten angemessene Feuerwehr vorzuhalten. Die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen sind durch eine Risikoanalyse zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen, spätestens aller zwei Jahre, fortzuschreiben. Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet sich inzwischen in der 5. Fortschreibung. Bisher erfolgte die Ermittlung des vorhandenen Risikos in der Stadt Raguhn-Jeßnitz und die daraus resultierende Brandschutzbedarfsplanung durch die Stadt selbst. Durch stetige innere und äußere Einflüsse besteht die Gefahr, dass ein in der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan ausgewiesener Brandschutzbedarf nicht zwingend mit dem tatsächlich ermittelten Brandschutzbedarf identisch ist. Aus diesem Grund hat sich die Stadt mit der vorliegenden 5. Fortschreibung dazu entschieden, die Risikoermittlung und die daraus schlussfolgernde Brandschutzbedarfsplanung von einer unabhängigen Stelle betrachten zu lassen, um so zu einer objektiven unbeeinflussten Betrachtung von außerhalb zu gelangen.

Im Ergebnis dessen, beinhaltet die 5. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung neben der fortlaufenden inhaltlichen Aktualisierung, folgende Schwerpunktgedanken:

Feuerwehrfahrzeuge:

Ab den Haushaltsjahr 2029 sollen drei Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 angeschafft werden. Diese drei Fahrzeuge sollen von Aufbau und der Beladung identisch sein und keine Sonderausrüstung mitführen. Diese geplante Anschaffung ist insbesondere den in den letzten Jahren erheblich zugenommenen Wald- und Vegetationsbränden geschuldet und sollen einen wichtigen Beitrag zur Löschwasserversorgung, welche im Regelfall im Gelände sehr schlecht ist, leisten.

Die drei Tanklöschfahrzeuge werden an folgenden Standorten untergestellt und ersetzen dabei folgende Fahrzeugtechnik:

- **Standort Jeßnitz (Anhalt):** Ein TLF 3000 mit einer Truppkabine (1:2) wird am Standort Jeßnitz (Anhalt) untergebracht. Dabei wird das vorhandene Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Baujahr 1997, ersetzt und außer Dienst genommen.
- **Standort Raguhn:** Ein TLF 3000 mit einer Truppkabine (1:2) wird am Standort Raguhn untergebracht. Die Ortsfeuerwehr Raguhn hat in den letzten fünf Jahren, bedingt durch ihre zentrale Lage im Stadtgebiet, mit Abstand die meisten Einsätze gefahren. Hinzu kommt, dass die Ortsfeuerwehr Raguhn, einschließlich in der tageskritischen Zeit, durchschnittlich 12 Einsatzkräfte zur Verfügung hat und somit in der Lage ist, zusätzlich dieses Fahrzeug zu besetzen.
- **Standort Priorau:** Ein TLF 3000 mit einer Staffelnkabine (1:5) wird am Standort Priorau untergebracht. Dabei wird das vorhandene TLF 16/25, Baujahr 2002, ersetzt und außer Dienst genommen. Da das TLF das einzige Fahrzeug am Standort Priorau ist, macht sich der Aufbau einer Staffelnkabine notwendig, um den Vorschriften der MindAusrVO-FF Genüge zu tun.

Feuerwehrstandorte:

Insbesondere in den kleineren Ortschaften wird es immer mehr zur Herausforderung,

Einsatzkräfte für den aktiven Einsatzdienst zu gewinnen. Die Gründe hierfür sind sicherlich breit gefächert, jedoch insbesondere der gesellschaftliche und demographische Wandel tragen hierzu im erheblichen Maße bei. In der Stadt Raguhn-Jeßnitz betrifft dies besonders die Ortschaften Marke und Thurland. Um den Brandschutz und die Hilfeleistung auch in Zukunft in den betroffenen Ortschaften gewährleisten zu können, wird folgender Lösungsweg vorgeschlagen:

- **Standort Marke:** Die Ortsfeuerwehr Marke hat derzeit 13 aktive Einsatzkräfte. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat das 67. Lebensjahr vollendet und nimmt derzeit noch auf Grund einer Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Brandschutzgesetz am aktiven Einsatzgeschehen teil. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit nicht mehr als aktive Einsatzkraft und damit als stellvertretende Ortswehrleiter zur Verfügung steht. Alternativen sind in der Ortsfeuerwehr nicht vorhanden, auch ist derzeit nicht abzusehen, ob und wann geeignetes Personal aus den Reihen der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr Marke zur Verfügung steht.
- **Vorschlag:** Die Ortsfeuerwehr Marke wird am Standort Marke aufrechterhalten, solange eine funktionierende Ortswehrleitung eingesetzt werden kann. Für den Fall, dass diese Voraussetzung zu irgendeinem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist und nicht abgesehen werden kann, dass sich dies innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes nicht ändert, wird die Ortsfeuerwehr Marke der Ortsfeuerwehr Priorau-Schierau angegliedert, bleibt jedoch als unselbständiger Standort im Sinne des § 8 Abs. 2 Brandschutzgesetz bestehen.
- **Standort Thurland:** Am Standort Thurland gibt es derzeit 10 aktive Einsatzkräfte ohne Ortswehrleitung. Die Ortsfeuerwehr Thurland wird derzeit „kommissarisch“ durch die Ortsfeuerwehr Lingenau geleitet. Es ist nicht absehbar, dass innerhalb der Ortsfeuerwehr Thurland mittelfristig dafür qualifizierte aktive Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, die die Ortswehrleitung übernehmen können.
- **Vorschlag:** Die Ortsfeuerwehr Thurland wird der Ortsfeuerwehr Lingenau angegliedert und bleibt als unselbständiger Standort im Sinne des § 8 Abs. 2 Brandschutzgesetz erhalten.

Definition eines unselbständigen Standorts nach § 8 Abs. 2 Brandschutzgesetz:

Unselbständige Standorte sind für die Verhaltung von Einsatztechnik geeignete Gebäude, von denen aus im Einsatzfall Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz kommen können.